

Preisblatt Ersatzversorgung mit Erdgas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh pro Jahr i.S.d. § 38 EnWG - Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2026



Ersatzversorgung liegt vor, wenn ein Letztverbraucher über das EVF-Netz der allgemeinen Versorgung im Niederdruck Gas bezieht, ohne dass dieser Gasbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Das Rechtsverhältnis endet, wenn die Gaslieferung auf der Grundlage eines Gasliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Um sicherzustellen, dass auch danach eine Belieferung mit Gas stattfindet, muss in dieser Zeit ein Gasliefervertrag abgeschlossen werden.

Für die Ersatzversorgung mit Gas von Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Gewerbekunden) gelten folgende Preise (netto):

	Arbeitspreis	Leistungspreis	Grundpreis
Umlagen, Abgaben und Steuern (Stand 01.01.2026)			
Energiesteuer	0,55 ct/kWh		
Bilanzierungsumlage	0,00 ct/kWh		
Konzessionsabgabe*	0,27 ct/kWh		
Gasspeicherumlage	0,00 ct/kWh		
Entgelte des Netzbetreibers**			
Arbeitspreis Netznutzung	0,7131 ct/kWh		
Leistungspreis Netznutzung		11,79 €/kW	
Messstellenbetrieb			252,31 €/Jahr
Messung			42,00 €/Jahr
Kosten Mengenumwerter			324,36 €/Jahr
Fernauslesung			162,18 €/Jahr
Preisan teil der EVF			
Beschaffung, Vertrieb, Marge***	6,01 ct/kWh		111,72 €/Jahr

* Die Höhe der Konzessionsabgabe ist vom Verbrauch und von der Einwohnerzahl der Kommune abhängig. Bitte beachten Sie, dass hier ein Standardwert (20.000 kWh/a in Göppingen) genannt ist.

** Die Preise der Netznutzungsentgelte sind Standardwerte für Kunden mit Leistungsmessung bei Niederdruck. Abweichungen werden entsprechend den Vorgaben durch den Netzbetreiber 1:1 weitergegeben. Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sind vom Verbrauch bzw. von der eingebauten Zählergröße abhängig. Daher können diese Preise variieren.

*** Abgerechnet wird der Preisan teil der EVF zuzüglich den Netznutzungsentgelten, den Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung, den gesetzlichen Abgaben und Umlagen (Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Gasspeicherumlage usw.) sowie den Steuern gemäß den gesetzlichen Regelungen (Erdgassteuer usw.) in der jeweils gültigen Höhe.

Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 19 %). Es gilt ein Zahlungsziel von 7 Werktagen.

Hinweise

Thermische Abrechnung von Erdgas

Die Gasabrechnung erfolgt nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks, Arbeitsblatt G 685 in der neuesten Fassung.

Erläuterungen zur Gasabrechnung:

Energiemenge: Die verbrauchte Energie eines Abrechnungszeitraumes errechnet sich aus:

Verbrauch in m³ x Zustandszahl z x Brennwert = Verbrauch in kWh.

Zustandszahl z: Mit der Zustandszahl z wird der Energiegehalt des Gases (=Brennwert) vom Normzustand auf den Betriebszustand umgerechnet. Sie beschreibt den durch Druck und Temperatur bestimmten Zustand des Gases an der Entnahmestelle. Brennwert: Erdgas ist ein Naturprodukt mit Schwankungen. Der Brennwert ist deshalb keine feste Größe, sondern muss für einzelne Abrechnungszeiträume jeweils ermittelt werden.

Preisblatt Ersatzversorgung mit Erdgas für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh pro Jahr i.S.d. § 38 EnWG - Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2026



Aufteilung des Verbrauchs

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Verbrauchs- oder Grundpreise, so werden der Gasverbrauch und der Grundpreis anteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Gasverbrauches werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Gerne berücksichtigen wir Ihre individuellen Zählerstände zu den Preisänderungsterminen. Bitte teilen Sie uns diese rechtzeitig mit.

Hinweise zur Ermittlung der Gasabrechnungsdaten finden Sie unter www.evf.de

Allgemeine Hinweise für die Ersatzversorgung

1. Für die Belieferung unserer Kunden aus dem Niederdrucknetz gelten die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie die „Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber letztgenannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.
3. Energiesteuer – Hinweis
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis - Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.evf.de, per Telefon: 07161 - 6101-235, per E-Mail: kundenservice@evf.de oder im Kundenzentrum der EVF: Großeislanger Straße 30, 73033 Göppingen